

Serie: Gewinner und Verlierer der Erbschaftsteuerreform

Neue Regeln für Erben und Beschenkte

Nahe Verwandte verfügen über höhere Freibeträge – Die Zeit drängt: Wer 2007 oder 2008 geerbt hat, kann sich noch bis Ende Juni die günstigere Regelung aussuchen

Von Barbara Brandstetter

Beim Erben und Vererben gelten seit 2009 neue Regeln. Seitdem ist das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in Kraft, das wesentliche Änderungen bei Freibeträgen, Steuersätzen und Bewertungsmaßstäben mit sich bringt. Gewinner der Reform sind nahe Angehörige wie Ehepartner, Kinder und Enkel. Für sie wurden die Freibeträge, also die Beträge, die steuerfrei vererbt werden können, deutlich angehoben. „Im Fall der Enkel wurden die Freibeträge nahezu vervierfacht“, sagt Volker Arndt, Fachanwalt für Steuerrecht und Notar bei der Kanzlei Ruge, Purrucker, Makowski in Kiel. Der Freibetrag für Kinder hat sich von 205 000 auf 400 000 Euro fast verdoppelt. Verlierer der Reform sind entfernte Verwandte, Bekannte und Geschwister. Für sie fallen deutlich höhere Steuersätze an.

Zudem werden nun alle Vermögensgegenstände, ganz gleich ob Immobilien, Aktien oder Geld, mit dem Verkehrswert bewertet. Die bislang geltende günstigere Bewertung von Immobilien beim Erben oder Schenken wurde mit dem neuen Gesetz beseitigt. Auch die Übertragung von Betriebsvermögen wurde neu gestaltet. „Dabei wurde zwar der Verschonungsanteil deutlich angehoben, die Verschonungsvoraussetzungen aber wurden deutlich verschärft“, sagt Rudolf Pauli, Fachanwalt für Steuerrecht bei Deloitte & Touche GmbH in München.

Mit dem neuen Erbschaftsteuergesetz reagierte der Gesetzgeber auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Am 7. November 2006 erklärten die Karlsruher Richter das bisher geltende Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz für verfassungswidrig (Az.: 1 BvL 10/02). Die Richter bemängelten vor allem, dass Immobilien häu-

fig nur mit 60 bis 65 Prozent des Verkehrswertes bewertet und daher deutlich günstiger als Geld, Aktien oder Fonds vererbt werden konnten.

Bis Ende 2008 war der Gesetzgeber daher aufgerufen, ein neues, verfassungskonformes Gesetz zu verabschieden. Die neue Regelung wurde am 24. Dezember 2008 vom Bundespräsidenten unterzeichnet.

Um einen Ausgleich für die höhere Bewertung von Immobilien zu schaffen, wurden die Freibeträge vor allem für nahe Verwandte deutlich angehoben. „Damit kommen insbesondere Familien mit kleineren Vermögen regelmäßig besser weg als nach alter Rechtslage“, sagt Fachanwalt Pauli.

Freibeträge

Ehegatten verfügen nun über einen Freibetrag von 500 000 Euro, Kinder über 400 000 Euro, und Enkel können 200 000 Euro erben, ohne den Fiskus auch nur mit einem Cent an dem Erbe oder der Schenkung zu beteiligen. Zu den Gewinnern der Reform zählen auch die Paare in eingetragenen Lebensgemeinschaften. Sie verfügen nun – wie Ehepaare – über einen Freibetrag von 500 000 Euro. Bis zur Gesetzesreform lag dieser bei gerade einmal 5200 Euro. Ein-

ziger Unterschied: Das Erbe in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft wird – sofern der Freibetrag überschritten wird – mit Steuerklasse III versteuert. Bei Ehepaaren fällt die deutlich günstigere Steuerklasse I an (siehe Tabelle). Das Gesetz sieht bei Freibeträgen eine weitere Neuregelung vor: Erben, die den Erblasser gepflegt haben, erhalten – unabhängig von der Steuerklasse – einen zusätzlichen Freibetrag von 20 000 Euro.

Teuer werden Erbe und Schenkung für alle, die in die Steuerklassen II und III eingestuft werden, also Freunde, Nichten, Neffen oder



Monumente von außergewöhnlicher Bedeutung sollen erhalten und an die nächsten Generationen weitergegeben werden. Die Unesco nahm die Chinesische Mauer 1987 in die Liste des Welterbes auf. FOTO: MAURITIUS

Geschwister. Zwar wurden auch in diesen Fällen die Freibeträge erhöht. Im Gegenzug besteuert der Fiskus das den Freibetrag übersteigende Vermögen jedoch mit einem deutlich höheren Steuersatz von mindestens 30 Prozent (siehe Tabelle). „Auch setzt bei großen Vermögen eine Besteuerung von 50 Prozent erheblich früher ein als nach der alten Regelung“, sagt der Kieler Fachanwalt Arndt. Die höhere Steuerlast für entfernte Verwandte wird an einem Beispiel besonders deutlich: Wird ein Einfamilienhaus im Wert von 475 000 Euro von der kinderlosen Tante an die

Nichte vererbt, muss die Nichte Erbschaftsteuer in Höhe von 142 500 Euro bezahlen. Ein Kind, das ein Haus von gleichem Wert erbt, müsste lediglich 5250 Euro an das Finanzamt abführen – 137 250 Euro weniger als die Nichte.

Doch bevor überhaupt Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, können die Erben die Ausgaben für die Beerdigung und mögliche Schulden des Erblassers abziehen. Die Ausgaben kann der Erbe einzeln nachweisen oder alternativ eine Pauschale in Höhe von 10 300 Euro abrechnen.

Erben in Steuerklasse I steht zudem ein zusätzlicher Freibetrag für

Hausrat in Höhe von 41 000 Euro zu sowie ein Freibetrag für andere Güter wie beispielsweise Auto, Wohnmobil oder Boote von 12 000 Euro. Enge Angehörige verfügen darüber hinaus über einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256 000 Euro, bei Kindern liegt dieser je nach Alter bei 52 000 Euro. Erben, die in die Steuerklassen II und III gruppiert werden, steht für Hausrat und andere Güter ein Freibetrag von 12 000 Euro zu.

Bei Betriebsvermögen sind umfangreiche Änderungen zu berücksichtigen. Zum einen ändert sich die Definition von begünstigungsfähigem Unternehmensvermögen. „Daher kann gegenüber der bisherigen Regelung eine erhebliche Mehrbelastung eintreten“, sagt Fachanwalt Arndt. Firmenerben können nur dann Steuern sparen, wenn sie sich an vorgegebene Regeln halten. Dabei kann der Firmenerbe häufig zwischen zwei Varianten wählen: Zum einen kann er sich festlegen, den Betrieb mindestens sieben Jahre weiter zu führen. Dann müssen auf 15 Prozent des ermittelten Firmenwertes Erbschaftsteuer gezahlt werden.

Zum anderen können sich Erben verpflichten, den Betrieb mindestens zehn Jahre zu halten. In diesem Fall muss kein Cent an den Fiskus abgetreten werden (mehr dazu in Teil 3 der Serie). „Werden die Voraussetzungen für die Befreiung jedoch nicht erfüllt, sind Betriebs-

übernehmer Verlierer der Reform, da sich die Bewertung zum Verkehrswert verheerend auswirkt“, sagt Christopher Riedel, Fachanwalt für Steuerrecht bei der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Düsseldorf.

Das Wahlrecht gilt zudem nicht für in dieser Zeit erfolgte Schenkungen. „Grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Wahlrechts ist bei Fällen, in denen die Steuerfestsetzung nach dem 1. Januar 2009 war, dass das Wahlrecht bis zur formellen Bestandskraft, spätestens bis zum 30. Juni 2009 ausgeübt wird“, sagt Pauli.

Wahlrecht

All diejenigen Nachkommen, die zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem 1. Januar 2009 geerbt haben, haben ein Wahlrecht. Sie können bis zum 30. Juni entscheiden, ob das Erbe nach dem neuen oder dem alten Recht besteuert werden

soll und einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt einreichen. Betroffene müssen jedoch beachten, dass die ab dem 1. Januar 2009 geltenden erhöhten Freibeträge nicht genutzt werden können.

Das Wahlrecht gilt zudem nicht für in dieser Zeit erfolgte Schenkungen. „Grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Wahlrechts ist bei Fällen, in denen die Steuerfestsetzung nach dem 1. Januar 2009 war, dass das Wahlrecht bis zur formellen Bestandskraft, spätestens bis zum 30. Juni 2009 ausgeübt wird“, sagt Pauli.

Alte und neue Freibeträge und Steuersätze im Vergleich		
Freibeträge	Freibeträge nach neuem Recht	Freibeträge nach altem Recht
Steuerklasse I		
- Ehegatten	500 000 Euro	307 000 Euro
- Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder	400 000 Euro	205 000 Euro
- Enkel, Urenkel	200 000 Euro	51 200 Euro
- falls Eltern bereits verstorben sind (Kinder verstorbener Kinder)	400 000 Euro	205 000 Euro
- Sonstige Personen der Steuerklasse I (Eltern und Großeltern im Erbfall)	100 000 Euro	51 200 Euro
Steuerklasse II		
- alle Personen	20 000 Euro	10 300 Euro
Steuerklasse III		
- Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft	500 000 Euro	5200 Euro
- andere Personen (z.B. Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft)	20 000 Euro	5200 Euro
Personen mit Wohnsitz im Ausland	2000 Euro	1100 Euro
Versorgungsfreibetrag		
Ehegatte	256 000 Euro	256 000 Euro
Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft	256 000 Euro	0 Euro
Kinder		
- bis 5 Jahre	52 000 Euro	52 000 Euro
- 5 bis 10 Jahre	41 000 Euro	41 000 Euro
- 10 bis 15 Jahre	30 700 Euro	30 700 Euro
- 15 bis 20 Jahre	20 500 Euro	20 500 Euro
- 20 bis 27 Jahre	10 300 Euro	10 300 Euro

STEUERSÄTZE			
Die Steuersätze nach neuem Recht			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis...	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75 000 Euro	7 %		
300 000 Euro	11 %	30 %	30 %
600 000 Euro	15 %		
6 000 000 Euro	19 %		
13 000 000 Euro	23 %		
26 000 000 Euro	27 %	50 %	50 %
über 26 Mio. Euro	30 %		
nach Abzug der Freibeträge			
Die Steuersätze nach altem Recht			
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis...	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
52 000 Euro	7 %	12 %	17 %
256 000 Euro	11 %	17 %	23 %
512 000 Euro	15 %	22 %	29 %
5 113 000 Euro	19 %	27 %	35 %
12 783 000 Euro	23 %	32 %	41 %
25 565 000 Euro	27 %	37 %	47 %
über 25 565 000 Euro	30 %	40 %	50 %
nach Abzug der Freibeträge			

Quelle: Bundesfinanzministerium

Für Immobilien und Versicherungen gelten andere Bewertungsmodelle

Steuerzahler können für die Wertermittlung der Immobilie ein eigenes Gutachten in Auftrag geben – Doch die Expertise kostet

Seit 2009 setzt das Finanzamt beim Vererben oder Verschenken von Immobilien den vollen Verkehrswert an. Entscheidend für die Bewertung von Häusern und Wohnungen ist nun die Art der Immobilie. „Die Bewertungsregelungen orientieren sich an der Wertermittlungsverordnung des Baugesetzbuchs“, sagt Rudolf Pauli, Fachanwalt für Steuerrecht, Deloitte & Touche GmbH in München. Bislang wurde bei Immobilien in vielen Fällen lediglich 60 Prozent des Verkehrswertes berücksichtigt.

Immobilien

Nun wird zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken und bei letzteren zwischen solchen mit Eigenheim und Mietwohnungen unterschieden. „Aufgrund dieses verkehrswertnahen Bewertungsmaßstabs ist im Vergleich zur bisherigen Bewertung in den meisten Fällen mit einem deutlich höheren Wertansatz zu rechnen“, sagt Pauli. Dies soll durch die höheren Freibeträge zum Teil kompensiert werden. Eine Ausnahme gibt es für Ehepartner und Kinder: Wenn der Ehepartner oder die Kinder die geerbte Immobilie mindestens zehn

Jahre als Erstwohnsitz nutzen, geht das Finanzamt leer aus. In diesem Fall ist es unerheblich, wie viel die Immobilie wert ist. Wird diese jedoch vor Ablauf der zehn Jahre verkauft oder vermietet oder der Hauptwohnsitz verlegt, wird – je nach Wert der Immobilie – eine Steuer fällig. Kinder, die eine Immobilie erben, müssen jedoch nur dann keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen, wenn die Wohnfläche geringer als 200 Quadratmeter ist (mehr dazu in Teil 2 der Serie). Der Wert der unbebauten Grundstücke berechnet sich durch die Multiplikation der Grundstücksgröße mit den Bodenrichtwerten. Letztere werden von Gutachterausschüssen festgelegt.

Bei bebauten Grundstücken wird der Wert entweder anhand eines Vergleichswert- oder aber eines Ertragswertverfahrens ermittelt. „Grundstücke mit einer weitgehend gleichmäßiger Bebauung werden nach dem Vergleichswertverfahren bewertet“, sagt Fachanwalt Pauli. Dabei werden die Preise für Immobilien mit ähnlichen Eigenschaften verglichen.

Für typische Renditeobjekte wie beispielsweise Mietwohngrundstücke wenden die Finanzbeamten das

Ertragswertverfahren an. In diesem Fall richtet sich der Wert im Wesentlichen nach der ortsüblichen Miete. „Lässt sich kein Vergleichswert ermitteln, wird das Sachwertverfahren angewendet“, sagt Fachanwalt Pauli.

Aber ganz gleich, welches Bewertungsmodell zugrunde gelegt wird: In jedem Fall hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, mit Hilfe von Gutachten einen niedrigeren Wert nachzuweisen, wenn er sich durch den hohen Wert der Finanzbeamten benachteiligt fühlt. „Ein Gutachten ist immer dann sinnvoll,

wenn die Immobilie in einem schlechteren Erhaltungszustand ist, wenn die Grundstückspreise für Bauland vergleichsweise hoch sind, oder das Objekt zum Teil leer steht“, sagt Christopher Riedel, Fachanwalt für Steuerrecht bei der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Doch für das Gutachten können schnell Ausgaben von 1000 Euro oder mehr anfallen. „Die Bedeutung von Bewertungsgutachten wird trotzdem steigen“, ist Fachanwalt Pauli überzeugt. Doch bei den Gutachten gibt es zwei entscheidende Haken: „Das

Große Telefonaktion für WELT-Leser

■ Wer 2007 oder 2008 Vermögen geerbt hat, hat häufig noch die Wahl: Er kann zwischen dem alten und dem neuen Steuerrecht wählen. Eine Ausnahme gibt es jedoch: Den Erben stehen ausschließlich die alten Freibeträge zu. Nichts desto trotz lohnt es sich insbesondere für Immobilien- oder Firmenerben genau nachzurechnen, welche Variante die günstigere ist. Ihnen ist nicht ganz klar, wie Sie dabei vorgehen sollen? Und Sie würden gerne wissen, worauf Sie bei Schenkungen achten müssen?

■ Dann sollten Sie die Möglichkeit nutzen, nachzufragen. Am Samstag, den 20. Juni, beantworten Ihnen acht Experten des Instituts für Erbrecht am Telefon und per Mail all Ihre Fragen zum Thema Erben und Schenken. Telefonnummern und Mailadresse unter der Sie die Experten erreichen, teilen wir Ihnen am 20. Juni in der WELT mit.

bbr

Versicherungen

Nicht nur die Bewertung von Immobilien, sondern auch die von Versicherungen hat sich seit Jahresbeginn geändert. Noch nicht fällig Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen werden nun mit dem Rückkaufswert der Policen angesetzt. Bislang gingen die Versicherungen mit einem Wert von zwei Drittel der bereits eingezahlten Prämien in das Erbe ein. „Somit verbleiben lediglich deutlich geringere steuerliche Vorteile – vorausgesetzt der Rückkaufswert der Police liegt unterhalb des Verkehrswertes“, sagt Fachanwalt Pauli.

Anzeige

WELT GRUPPE

Medizin und Gesundheit: In der KarriereWELT am 06.06. in der WELT und am 08.06. in WELT KOMPAKT!

Lesen Sie alles rund um die hoch verantwortungsvollen Berufe in den Bereichen Prävention, Pflege, Therapie und Nachsorge. Das Extra stellt die vielfältige Thematik der Gesundheitsbranche in den Focus und wird von Stellenangeboten ergänzt.

DIE WELT
DIE WELT GEHÖRT DENEN. DIE NEU DENKEN.

WELT.DE